Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Die 89 Constitutionen für Helvetien

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542699

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

15. Wenn er die im f. 13 vorgeschriebenen Formalitäten nicht ersüllt, so soll derfelbe angehalten und vor das Distriktsgericht geführt werden, welches die durch die alten Gesche auf den verbotenen Handel gesetze Strafe gegen ihn verfügen wird.

16. Alle übrigen in dem Beschluß vom 28. Jenner 1799 enthaltenen , und den gegenwärtigen zuwiderlaufen.

ben Berfügungen , find aufgehoben.

17. Ecgenwärtiger Beschluß soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und den Ministern der Justiz und Bolizen, der Finanzen und des Junern, so weit er jeden betreffen mag, zur Bollziehung übergeben werden.

Folgen die Unterschriften.

Mannigfaltigkeiten.

Die 89 Constitutionen für Helvetien.

Der Arenheitsfreund hat und vor mehreren Monaten, aus feiner diplomatischen Correspondenz die wichtige Nachricht mitgetheilt : es habe ein auswärtiger Minifter bereits 89 Confitutionsprojette für Belvetien auf feinem Bulte liegen und es werde an der Bermehrung Diefer Maritatensammlung noch eifrig gegebeitet. Eine Gesellschaft von Dublizitätsfreunden hat fich auf diese Rachricht hin, ju Entbedung und Bekanntmachung jener geheimen Schatze vereint. Sie hat zu diefem Ende betrachtliche Ronds jufammengeschoffen, mittelft beren Ge burch den Weg der Zimmerkehrer, Kaminfeger und ähnlicher dienstbarer Beifter, fich nach und nach Mittheilung aller 89 Verfassungen zu verschaffen hoffen barf. Um sich die gethanen Vorschüffe rückzahlen zu machen, wird fle feden durch ihre Bemuhungen gu Tage gebrachten Berfaffungeplan, einen Monat vor feiner öffentlichen Bekanntmachung, gegen ein billiges Douceur, tenjenigen Personen mittheilen, die burch benseiben ju groffen Memtern beruffen werden, als da find Confuln, Landammanner, Großlandammanner, Schultheiffe, Dierichultheisse, Generalschultheisse u. f. w. u. f. w. Diese werden also jedesmal vier Wochen tang bas Bergnugen haben, gang allein, ober mit ihren guten Freunden und Bertrauten, Den Laffen bes Landes, um bas Gebeimnif zu miffen. Bernach behalt man fich vor Die Verfassungen gang ober Auszugsweise ben öffentlichen Blattern einzuverleiben.

Die Gesellschaft hat ihre Geschäfte im Februar d. J. eröffnet, und nachdem sie — ihrem Reglement ges maß — breven zufunftigen Consuln — die erste ber

erbenteten Conflitutionen fub rofa mitgetheilt batte, bas ben die öffentlichen Blatter die Roderativ. Ber. fa ffung D. 1. ins Publifum gebracht. Dan febe 3. B. die Allg. Zeitung v. 23. Febr., wo cs beißt: "Die 10 bis 12 Art. Diefer Berfaffung find faintlich von ungemeiner Bestimmtheit und Klarheit. 3. B. Art. 1. Die vormalige Eintheilung Der Cantone fell hergestellt werden, vorbehalten jedoch die Theilung eines groffern in mehrere fleinere und die Zusammenschmeljung mehrerer fleinerer in einen gröffern. " Are tifel 4. " Die ehmald bemofratischen Cantone follen ju ihren rein bemofratifchen Berfaffungen gurudfebren, unbeschadet jedoch derjenigen Modificationen, welche diese leztern durch Anwendung von Grundsägen des representativen Softeins ober aristotratischer Formen ers leiden fonnten. "

Gegenwärtig kann die Gesellschaft die Foderativa Ber faffung N. 2. mittheilen. Der Schultheiß, die benden Statthalter und alle Laffen des Landes, haben bereits eine herzliche Freude davan gehabt. Ihre hauptzüge sind folgende:

" Die alten Cantone werden wieder hergeffellt; bas Baadtland fann, wie Graubundten, und ein Theil der ehmaligen unterthanen Lande, neue Cantone bilden. Die Centralregierung aller Cantone besteht 1) aus einer Tagfatung von 202 Bliedern , welche von den Cantonen im Verhältnif ihrer Bevolkerung gewählt werden. Sie find 2 Monate des Jahrs besammelt, bleiben 5 Jahre im Unit und beziehen feinen Behalt. 2) Einem Genate der aus 2 Landammannern, 8 Stafthaltern und 15 Senatoren besteht; Diese bleiben to Jahre im Umt und beziehen feinen Gehalt. Sie werden von der Tagfabung 3) Ginem fleinen Rath, Der bon bem regie. gewählt. renden Landammann gewählt wird, und aus einem Schulcheiß, zwen Statthaltern und 3 Rathen zusam. mengefest ift. Diefe legtern find jugleich die Minifter : sie bleiben 2 Jahre im Amt. Der Schultheiß bezieht einmalhunderstaufend Live., und jeder Statthalter grane zigtaufend Livr. jahrlichen Gehaltes. Der regierende Landammann erneunt auch Die Statthalter Der Cantone. von denen übrigens jeder gu feiner alten Berfaffung gus rucktehren tann. - Die Befete aber werden auf jolgende Weife geboren : Die Tagfagung der Zwerhundert und zwen hat ben Borfchlag , der Genat Difentirt und Die Cantone fanctioniren : ein Gefet muß, um Gultigleit zu haben, von zwen Drittheilen ber Cantone angenome men fenn. 66